文件

Dokumentation

Maßnahmen für die Aufsicht über und Verwaltung von Finanzen religiöser Versammlungsstätten (zur probeweisen Durchführung)

Vorbemerkung: Die folgenden staatlichen "Maßnahmen für die Aufsicht über und Verwaltung von Finanzen religiöser Versammlungsstätten (zur probeweisen Durchführung)" Zongjiao huodong changsuo caiwu jiandu guanli banfa (shixing) 宗教活 动场所财务监督管理办法(试行) traten bereits am 1. März 2010 in Kraft. Die Rechtsvorschrift wurde im Amtsblatt des Staatsrats der VR China (Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao 中华人民共和国国务院公报 2010, Nr. 22, S. 48-51) und auf der Website des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten (www.sara.gov.cn/gb/zcfg/20100210-09-9e81-1122-iume-931 sgfsgdfgbb1a.html) veröffentlicht. Der Text wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Eine englische Übersetzung mit dem Titel "Methods on Financial Supervision and Management of Religious Activities Venues (Trial Implementation)" findet sich in Tripod XXXI (2011) 161, S. 67-75 (Online-Version: www.hsstudy.org.hk/en/tripod en/en tripod 161 09.html).

Verordnung Nr. 7 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten

Die "Maßnahmen für die Aufsicht über und Verwaltung von Finanzen religiöser Versammlungsstätten (zur probeweisen Durchführung)" wurden am 7. Januar 2010 von der Versammlung für die Angelegenheiten des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten [Guojia zongjiao shiwuju juwu huiyi 国家宗教事务局局务会议] verabschiedet. Sie werden hiermit erlassen und treten am 1. März 2010 in Kraft.

Wang Zuo'an, Direktor des Büros 11. Januar 2010

Maßnahmen für die Aufsicht über und Verwaltung von Finanzen religiöser Versammlungsstätten (zur probeweisen Durchführung)

宗教活动场所财务监督管理办法(试行)

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen [zongze 总则]

Artikel 1. Um das finanzielle Handeln religiöser Versammlungsstätten zu normieren, die Verwaltung und Beaufsich-

tigung der Finanzen religiöser Versammlungsstätten zu verstärken und die legitimen Rechte der religiösen Versammlungsstätten und der religiös gläubigen Bürger zu schützen, werden gemäß dem "Buchhaltungsgesetz der Volksrepublik China" [Zhonghua renmin gongheguo kuaijifa 中华人民共和国会计法], den "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" [Zongjiao shiwu tiaoli 宗教事务条例],¹ der "Buchführungsordnung für nichtstaatliche Non-Profit-Organisationen²" [Minjian feiyingli zuzhi kuaiji zhidu 民间非营利组织会计制度] und anderen einschlägigen Bestimmungen diese Maßnahmen festgelegt.

Artikel 2. Religiöse Versammlungsstätten [zongjiao huodong changsuo 宗教活动场所]³ im Sinne dieser Maßnahmen sind gemäß den "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" und anderen Bestimmungen gesetzlich registrierte [buddhistische] Tempel und Klöster, [daoistische] Tempel und Klöster, Moscheen, Kirchen sowie sonstige feste Orte für religiöse Aktivitäten.⁴

Artikel 3. Religiöse Versammlungsstätten müssen gewährleisten, dass ihr Vermögen sicher und effizient für Aktivitäten, die ihrem Zweck entsprechen, sowie auf sozial gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen [shehui gongyi cishan shiye 社会公益慈善事业] verwendet wird.

Artikel 4. Das Verwaltungsgremium [guanli zuzhi 管理组织]⁵ der religiösen Versammlungsstätte muss gemäß den "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten", den vorliegenden Maßnahmen sowie anderen einschlägigen Geset-

¹ Deutsche Übersetzung der am 1. März 2005 in Kraft getretenen "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" in *China heute* 2005, Nr. 1, S. 25-31, und unter www.china-zentrum.de.

² Der Begriff *minjian feiyingli zuzhi* 民间非营利组织 lässt sich freier auch mit "gemeinnützige Nichtregierungsorganisation" übersetzen.

³ Wörtlich: "Stätten für religiöse Aktivitäten".

⁴ Vgl. "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten", Artikel 12, und "Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten". Bei den "sonstigen Orten" dürfte es sich um Gemeindezentren und ähnliche Einrichtungen handeln, die nicht im engen Sinn Kultstätten sind.

⁵ Religiöse Versammlungsstätten müssen nach Artikel 17 der "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" Verwaltungsgremien einrichten und eine demokratische Verwaltung (minzhu guanli 民主管理) praktizieren. Mitglieder dieser Verwaltungsgremien müssen durch demokratische Konsultationen gewählt und an die Instanzen, die für die Verwaltung der Stätten verantwortlich sind, zwecks Registrierung gemeldet werden. Nach den Bestimmungen von Artikel 8 der "Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten" sollen sich diese Verwaltungsgremien aus religiösen Amtsträgern oder anderen Personen, die den Bestimmungen der jeweiligen Religion für die Durchführung der religiösen Aktivitäten entsprechen, sowie aus lokal ansässigen Vertretern der dieser Religion angehörigen Bürgern zusammensetzen.

zen, Rechtsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen zur Finanzbuchführungsordnung eine Finanzverwaltungsordnung [caiwu guanli zhidu 财务管理制度] der betreffenden Versammlungsstätte festlegen und diese der für [ihre] Registrierung und Verwaltung zuständigen Behörde [dengji guanli jiguan 登记管理机关]⁶ zur Akteneintragung melden.

Artikel 5. Die religiöse Versammlungsstätte muss eine Finanzverwaltungsgruppe [caiwu guanli xiaozu 财务管理 小组] einrichten, die unter der Führung des Verwaltungsgremiums der betreffenden Versammlungsstätte die Verwaltung der Finanzen der Stätte durchführt. Die Finanzverwaltungsgruppe setzt sich im Allgemeinen aus dem/der Verantwortlichen des Verwaltungsgremiums der Versammlungsstätte und den für Buchhaltung und Kassenführung zuständigen Personen zusammen.

Artikel 6. Das legale Vermögen und die legalen Erlöse religiöser Versammlungsstätten sind durch das Gesetz geschützt. Keine Organisation und kein Individuum darf illegal das legale Vermögen von religiösen Versammlungsstätten übernehmen, plündern, teilen, zerstören, illegal in Verwahrung nehmen, beschlagnahmen, sperren, konfiszieren oder verteilen.⁷

Artikel 7. Die für die Registrierung und Verwaltung zuständige Behörde übt gemäß dem Gesetz die Anleitung und Aufsicht über die Finanzverwaltung der religiösen Versammlungsstätte aus.

Kapitel 2

Buchführungsordnung [kuaiji zhidu 会计制度]

Artikel 8. Religiöse Versammlungsstätten müssen die Bestimmungen des "Buchhaltungsgesetzes der Volksrepublik China" und der "Buchführungsordnung für nichtstaatliche Non-Profit-Organisationen" einhalten und gemäß dem Gesetz ein Rechnungsbuch führen und gewährleisten, dass dieses richtig und vollständig ist.

Der/die Hauptverantwortliche des Verwaltungsgremiums einer religiösen Versammlungsstätte ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchhaltungsarbeit und der Buchhaltungsunterlagen verantwortlich.

Keine [Organisations-]Einheit [danwei 单位] und keine Einzelperson darf das Buchhaltungspersonal einer religiösen Versammlungsstätte in irgendeiner Weise dazu anregen, anstiften oder anweisen, Buchhaltungsbelege, Rechnungsbücher oder andere Buchhaltungsunterlagen

zu fälschen, zu ändern oder zu vernichten oder falsche Finanzbuchhaltungsberichte vorzulegen.

Artikel 9. Religiöse Versammlungsstätten müssen für die Buchhaltungsbelege, Rechnungsbücher, Buchhaltungsaufstellungen und andere relevante Unterlagen Akten anlegen und diese in geeigneter Weise aufbewahren. Die Anforderungen für die Anlage der Akten, Aufbewahrungsfristen und Vernichtungsmethoden müssen den Bestimmungen der "Maßnahmen für die Verwaltung von Buchhaltungsakten" [Kuaiji dang'an guanli banfa 会计档案管理办法] entsprechen.

Artikel 10. Religiöse Versammlungsstätten müssen über Buchhaltungspersonal verfügen, das für die Buchhaltung verantwortlich ist, oder entsprechend den Bestimmungen des "Buchhaltungsgesetzes der Volksrepublik China" und der "Maßnahmen für die Verwaltung von Buchführung durch Bevollmächtigte" [Daili jizhang guanli banfa 代理记账管理办法] über eine mit gesetzlicher Genehmigung errichtete Vermittlungsagentur für externe Buchhaltung einen Bevollmächtigten mit der Buchführung beauftragen.

Religiöse Versammlungsstätten, die nicht über die oben genannten Voraussetzungen verfügen, können Buchführungspersonal der betreffenden religiösen Organisation [zongjiao tuanti 宗教团体]⁸ mit ihrer Buchhaltung beauftragen, oder sie können unter der Leitung der für [ihre] Registrierung und Verwaltung zuständigen Behörde gemeinsam Buchhaltungspersonal einstellen, das sie mit ihrer Buchhaltung beauftragen. Die mit der Buchhaltung befasste Person muss ein Qualifikationszertifikat für die Arbeit als Buchhalter haben.

Artikel 11. Die Buchhaltung, die Kassenführung und die Leitung der Finanzverwaltungsgruppe müssen von verschiedenen Personen übernommen werden, es dürfen nicht gleichzeitig mehrere Ämter von einer Person ausge- übt werden. Eheliche Beziehungen, Blutsverwandtschaft in direkter Linie, Blutsverwandtschaft in Nebenlinie innerhalb von drei Generationen, angeheiratete nahe Verwandtschaft und andere besonders enge Beziehungen zwischen den für die Buchhaltung, die Kassenführung und die Leitung der Finanzverwaltungsgruppe [zuständigen Personen] sind zu vermeiden.

Kapitel 3

Verwaltung des Haushalts [yusuan guanli 预算管理]

Artikel 12. Religiöse Versammlungsstätten müssen im Allgemeinen ihren Jahreshaushalt festlegen und der für [ihre]

⁶ Dies sind in der Regel die hier nicht ausdrücklich genannten örtlichen Religionsbehörden. Nach Artikel 15 der "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" müssen religiöse Versammlungsstätten bei den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene ihre Registrierung beantragen.

⁷ Vgl. "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten", Artikel 30.

⁸ Wie schon die "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" (insbes. Artikel 6) und die verschiedenen darauf aufbauenden religionspolitischen "Maßnahmen" bleibt der Text hier sehr allgemein und nennt keine der offiziellen Organisationen der fünf staatlich anerkannten Religionen namentlich (vgl. China heute 2005, S. 25, bes. Fußnote 35).

224

Registrierung und Verwaltung zuständigen Behörde zur Akteneintragung melden. Sie müssen ihn den gläubigen Bürgern vor Ort in geeigneter Weise bekanntgeben.

Artikel 13. Der Jahreshaushalt besteht aus einer Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben. Im Haushalt müssen im Allgemeinen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, die Ausgaben müssen in den Grenzen der Einnahmen gehalten werden.

Kapitel 4

Verwaltung der Einnahmen [shouru guanli 收入管理]

Artikel 14. Die Einnahmen religiöser Versammlungsstätten umfassen hauptsächlich:

- 1. gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen eingenommene Spenden in- und ausländischer Organisationen und Einzelpersonen;
- 2. Einnahmen aus der Leistung religiöser Dienste und aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die religiöse Versammlungsstätte;
- 3. Einnahmen aus dem Verkauf religiöser Gebrauchsartikel, religiöser Kunst und religiöser Publikationen;
- 4. Einnahmen aus dem Betreiben von sozial gemeinnützigen und wohltätigen Unternehmungen sowie anderen sozialen Diensten;
- 5. finanzielle Unterstützung der Regierung;
- 6. andere legale Einnahmen.

Artikel 15. Alle Einnahmen einer religiösen Versammlungsstätte müssen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des "Buchhaltungsgesetzes der Volksrepublik China" und der "Buchführungsordnung für nichtstaatliche Non-Profit-Organisationen" unverzüglich in das Rechnungsbuch eingetragen und in die Finanzverwaltung der Versammlungsstätte aufgenommen werden.

Artikel 16. Religiöse Versammlungsstätten müssen bei der Annahme von Spenden in- und ausländischer Organisationen und Einzelpersonen die einschlägigen staatlichen Bestimmungen einhalten und den Spendern von der Finanzbehörde gedruckte Quittungen oder von der Versammlungsstätte in einheitlicher Weise gedruckte nummerierte Quittungen ausstellen und sie mit dem Siegel der Versammlungsstätte abstempeln. Die erhaltenen Spenden müssen unverzüglich in das Rechnungsbuch eingetragen werden. Handelt es sich um Sachspenden, müssen sie gemäß den Bestimmungen der "Buchführungsordnung für nichtstaatliche Non-Profit-Organisationen" nach ihrem Schätzwert eingetragen werden.

Artikel 17. Kein religiöse Amtsträger [zongjiao jiaozhi renyuan 宗教教职人员] und keine wie auch immer geartete Person darf sich Vermögenswerte einer religiösen Versammlungsstätte aneignen. Artikel 18. Zweckgebundene Gelder, mit der die Regierung eine religiöse Versammlungsstätte finanziell unterstützt, müssen zweckgebunden verwendet werden und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Artikel 19. Religiöse Versammlungsstätten müssen bei einer Bank ein Bankverrechnungskonto für [Organisations-] Einheiten [danwei yinhang jiesuan zhanghu 单位银行结算账户] eröffnen.⁹ Die Geldmittel einer religiösen Versammlungsstätte dürfen nicht auf ein Bankverrechnungskonto für Privatpersonen eingezahlt werden.

Kapitel 5

Verwaltung der Ausgaben [zhichu guanli 支出管理]

Artikel 20. Das Einkommen einer religiösen Versammlungsstätte muss für dem Zweck der Stätte entsprechende Aktivitäten und sozial gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen verwendet werden. Die Ausgaben religiöser Versammlungsstätten umfassen hauptsächlich:

- 1. Ausgaben für religiöse Angelegenheiten;
- 2. Ausgaben für Gebäudeinvestitionen;
- 3. Ausgaben für den Lebensunterhalt der religiösen Amtsträger und für die Entlohnung anderer Mitarbeiter;
- 4. laufende Ausgaben;
- 5. Ausgaben für gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen und andere soziale Dienste;
- 6. sonstige Ausgaben.

Artikel 21. Ausgaben religiöser Versammlungsstätten bedürfen der Zustimmung durch die Unterschrift des/der Verantwortlichen der Finanzverwaltungsgruppe. Sie müssen dem/der Verantwortlichen des Verwaltungsgremiums der Stätte zur Überprüfung und Genehmigung gemeldet werden. Größere Ausgaben bedürfen der gemeinsamen Beratung und Zustimmung durch das Verwaltungsgremium der betreffenden Stätte. Wenn notwendig, muss die Meinung der gläubigen Bürger eingeholt werden.

Artikel 22. Verleiht eine religiöse Versammlungsstätte einen Geldbetrag, bedarf dies der gemeinschaftlichen Überprüfung und Zustimmung durch das Verwaltungsgremium der Stätte. Der Kreditnehmer muss einen rechtlich gültigen Beleg über die Aufnahme der Anleihe ausstellen. Ist der Anleihebetrag größer, sollte der Kreditnehmer eine Bürgschaft oder Sicherheit vorweisen.

⁹ Einzelheiten dazu sind in der am 11. Mai 2011 herausgegebenen "Bekanntmachung der Chinesischen Volksbank und des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten hinsichtlich der Eröffnung von Einheits-Bankverrechnungskonten durch religiöse Versammlungsstätten und religiöse Ausbildungsstätten" (中国人民银行国家宗教事务局关于宗教活动场所和宗教院校开立单位银行结算账户有关事项的通知) festgelegt (vgl. China heute 2011, Nr. 2, S. 78). In China wird zwischen Konten für Einheiten und für Privatpersonen unterschieden. Ein Bankverrechnungskonto ist ein Konto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Artikel 23. Leiht sich eine religiöse Versammlungsstätte einen Geldbetrag, bedarf es der gemeinsamen Beratung und Zustimmung durch das Verwaltungsgremium der Versammlungsstätte, wobei berücksichtigt werden muss, ob sie in der Lage ist, die Schuld zu tilgen, damit die rechtzeitige Rückzahlung gesichert ist.

Kapitel 6

Vermögensverwaltung [zichan guanli 资产管理]

Artikel 24. Religiöse Versammlungsstätten müssen ein strenges internes Kontrollsystem einrichten, um die Wertsicherung und Wertsteigerung ihres Vermögens zu gewährleisten.

Artikel 25. Zum Vermögen einer religiösen Versammlungsstätte gehören Umlaufvermögen, Anlagevermögen, immaterielle Vermögenswerte und langfristige Investitionen.

Artikel 26. Das Umlaufvermögen einer religiösen Versammlungsstätte ist Vermögen, das voraussichtlich innerhalb eines Jahres (ein Jahr umfassend) liquidierbar ist oder verbraucht werden kann. Dazu gehören vor allem Bargeld, Bankguthaben, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, kurzfristige Anlagen, Warenbestände und nicht abgeschriebene Ausgaben.

Religiöse Versammlungsstätten müssen die Verwaltung des Umlaufvermögens verstärken, indem sie ein gesundes Verwaltungssystem und internes Kontrollsystem für Bargeld, Bankguthaben, Forderungen, Warenbestände und anderes Umlaufvermögen einrichten.

Artikel 27. Anlagevermögen einer religiösen Versammlungsstätte ist Vermögen an allgemeinen Sachanlagen mit einem Einzelwert von über 500 Yuan und speziellen Sachanlagen mit einem Einzelwert von über 800 Yuan, die über ein Jahr lang in Gebrauch sind und beim Gebrauch ihre materielle Form im Wesentlichen behalten. Dazu gehören vor allem Gebäude, allgemeine und spezielle Sachanlagen, Transportmittel, Kultur- und Ausstellungsgegenstände, Bücher und anderes Anlagevermögen.

Religiöse Versammlungsstätten müssen ihr Anlagevermögen in einem Inventar registrieren, indem sie eine detaillierte Aufstellung des Anlagevermögens erstellen und eine detaillierte Berechnung durchführen. Sie müssen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen das Inventar des Anlagevermögens überprüfen und jedes Jahr vor Jahresende eine vollständige Inventur durchführen. Für Überschüsse und Verluste im Bestand des Anlagevermögens müssen unverzüglich die Gründe herausgefunden und in einem schriftlichen Bericht niedergelegt werden, sie müssen nach gemeinsamer Beratung und Zustimmung durch das Verwaltungsgremium der Stätte vor der Abschlussrechnung vollständig bereinigt sein.

Das Vermieten, Überlassen oder Ausmustern von Anlagevermögen einer religiösen Versammlungsstätte muss vom Verwaltungsgremium der Stätte gemeinsam beraten und beschlossen werden.

Artikel 28. Immaterielles Vermögen einer religiösen Versammlungsstätte sind Vermögenswerte, die keine materielle Form haben, aber der Stätte bestimmte Rechte geben, wie Patentrechte, nicht patentierte Technologien, Markenrechte, Urheberrechte und Grundstücksnutzungsrechte.

Wenn eine religiöse Versammlungsstätte [anderen] immaterielle Vermögenswerte überlässt, muss dies vom Verwaltungsgremium der Stätte gemeinsam beraten und beschlossen werden. Die dadurch erworbenen Einnahmen müssen als Einnahmen der Stätte gerechnet werden.

Artikel 29. Religiöse Versammlungsstätten müssen in regelmäßigen Abständen oder zumindest am Ende eines jeden Jahres eine Inventur ihres Vermögens durchführen. Dabei müssen die Konten ausgeglichen sein und mit dem Bestand übereinstimmen.

Artikel 30. Religiöse Versammlungsstätten müssen die Grundstücksnutzungsrechte an von ihnen genutztem Grund und die Eigentumsrechte an Gebäuden, die sich in ihrem Besitz befinden, registrieren lassen. Für religiöse Aktivitäten genutzte Gebäude oder bauliche Konstruktionen sowie dazugehörige Wohngebäude für religiöse Amtsträger dürfen nicht [anderen] überlassen oder mit Hypotheken belastet werden oder als Sachinvestition dienen.

Artikel 31. Kulturgüter, die in Besitz oder Gebrauch einer religiösen Versammlungsstätte sind, müssen nach den entsprechenden Bestimmungen angemessen geschützt werden, sie dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Kapitel 7

Aufsichtsverwaltung [jiandu guanli 监督管理]

Artikel 32. Religiöse Versammlungsstätten müssen in regelmäßigen Abständen oder zumindest innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres bei der für [ihre] Registrierung und Verwaltung zuständigen Behörde einen Finanzbericht einreichen. Dieser umfasst Bilanz, Kapitalflussrechnung, Stand der Spendeneingänge und ihrer Verwendung sowie weitere nach den Bestimmungen der "Buchführungsordnung für nichtstaatliche Non-Profit-Organisationen" beizufügende Aufstellungen.

Die für die Registrierung und Verwaltung zuständige Behörde muss den von der religiösen Versammlungsstätte eingereichten Finanzbericht prüfen und, falls sie Probleme entdeckt, die Versammlungsstätte unverzüglich zur Berichtigung anhalten und anleiten. Artikel 33. Religiöse Versammlungsstätten müssen in regelmäßigen Abständen ihre finanziellen Einnahmen und Ausgaben sowie Eingang und Verwendung der Spenden in geeigneter Weise öffentlich bekanntgeben und sich der Aufsicht der gläubigen Bürger unterstellen. Von den gläubigen Bürgern vorgebrachte vernünftige Meinungen und Vorschläge müssen vom Verwaltungsgremium der Stätte angenommen werden.

Artikel 34. Das Finanzbuchhaltungspersonal ist befugt, gemäß dem "Buchhaltungsgesetz der Volksrepublik China" und anderen einschlägigen Bestimmungen das Aufsichtsrecht über die Finanzen auszuüben. In Bezug auf gesetzeswidrige Handlungen, die die Finanzen betreffen, ist es befugt, Einwände vorzubringen und die für die Registrierung und Verwaltung [der Stätte] zuständige Behörde zu informieren.

Artikel 35. Scheiden der/die Hauptverantwortliche des Verwaltungsgremiums einer religiösen Versammlungsstätte oder der/die Verantwortliche der Finanzverwaltungsgruppe aus dem Amt aus, muss die für die Registrierung und Verwaltung [der Stätte] zuständige Behörde veranlassen, dass eine Rechnungsprüfung durchgeführt wird. Wechselt die religiöse Versammlungsstätte das Finanzbuchhaltungspersonal, muss das Verwaltungsgremium der Stätte dies gemeinsam beraten und beschließen und die Übergabeformalitäten beaufsichtigen.

Artikel 36. Wird eine religiöse Versammlungsstätte aufgehoben oder aufgelöst, muss eine Liquidation durchgeführt werden.

Bei der Liquidation einer religiösen Versammlungsstätte müssen unter der Aufsicht und Anleitung der für [ihre] Registrierung und Verwaltung zuständigen Behörde das Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten usw. der betreffenden Versammlungsstätte vollständig abgewickelt, ein Vermögensverzeichnis und eine Auflistung der Forderungen und Verbindlichkeiten erstellt, eine Grundla-

ge für die Bewertung des Vermögens und die Bereinigung der Forderungen und Verbindlichkeiten aufgestellt und alle verbleibenden Fragen in geeigneter Weise geregelt werden. Das nach der Liquidation übriggebliebene Vermögen muss für Unternehmungen verwendet werden, die dem Zweck der Stätte entsprechen.

Artikel 37. In Fragen der Buchhaltung religiöser Versammlungsstätten, die in den vorliegenden Maßnahmen nicht geregelt werden, gilt die "Buchführungsordnung für nichtstaatliche Non-Profit-Organisationen".

Kapitel 8

Rechtliche Verantwortung [falü zeren 法律责任]

Artikel 38. Verstößt eine religiöse Versammlungsstätte gegen die Bestimmungen der vorliegenden Maßnahmen, soll die für [ihre] Registrierung und Verwaltung zuständige Behörde gemäß Artikel 41 der "Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" korrektive Maßnahmen vornehmen. Wenn die Handlungen verhältnismäßig schwerwiegend sind, soll sie anordnen, dass die betreffenden Stätte die Personen, die direkt dafür verantwortlich sind, abberuft und ersetzt. Wenn die Handlungen sehr schwerwiegend sind, soll sie der betreffenden Stätte die Registrierung entziehen.

Artikel 39. Verstöße gegen das "Buchhaltungsgesetz der Volksrepublik China" und andere [damit zusammenhängende] Gesetze und Bestimmungen werden gemäß dem Gesetz mit einer Verwaltungsstrafe geahndet. Handelt es sich dabei um Straftaten, werden sie gemäß dem Gesetz strafrechtlich verfolgt.

Kapitel 9

Ergänzende Bestimmungen [fuze 附则]

Artikel 40. Diese Maßnahmen treten am 1. März 2010 in Kraft.